

jektiven Elementen — gleich, ob Schuld oder Vorwerfbarkeit — begründen, die nicht vorliegen, oder ein Durchschnittssubjekt erfinden, das es in Wirklichkeit gar nicht gebe.

Die weitere Diskussion befaßte sich mit der Problematik der Verantwortlichkeit und dem *Verursachungs- und Verschuldensprinzip*.

Für eine positive Verschuldensregelung erklärten sich Ranke, Beyer und Lübchen (Ministerium der Justiz). Dafür spreche die Feststellung, daß die Mehrzahl der Fälle der Verantwortlichkeit ein Verschulden zur Voraussetzung habe, auch wenn es das Gesetz nicht erfordert. Das Ausgehen vom Verursachungsprinzip und die negative Darstellung des Verschuldens sei zwar der vom Vertragsgesetz gegangene Weg, doch sei zu berücksichtigen, daß das ZGB in erster Linie ein Gesetz der Beziehungen von Bürgern ist und insoweit auch für den einzelnen Bürger eine Anleitung zum Handeln sein soll. Eine positive Verschuldensregelung trage auch dem politisch-moralischen Erziehungszweck Rechnung.

Anderer Meinung waren Prof. Dr. Artzt (Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“), und Drews, die sich ausdrücklich für das Verursachungsprinzip (objektive Haftung) aussprachen. Artzt führte aus, Vertragsvereinbarungen von Zivilrechtspartnern, insbesondere im Versorgungsbereich, stellten eine spezifische Form der Gesetzmäßigkeit bei der Verteilung gesellschaftlicher Güter nach dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung dar und müßten deshalb durchgesetzt werden. Man müsse sich die Frage stellen, wie im Einzelfall der Vertrag zu realisieren und damit die Gesetzmäßigkeit zu verwirklichen sei. Die Verantwortlichkeit wiederum sei eine Form der Gesetzmäßigkeit, um das Notwendige durchzusetzen. Der Inhalt der Verantwortlichkeit werde von den gesellschaftlichen Verhältnissen bestimmt; die Schuld verhalte sich sekundär zu dem, was gesetzmäßig notwendig sei. Die gesetzmäßige Notwendigkeit beinhalte bereits ethische und moralische Werte, ohne daß eine besondere Schuld hinzutreten müsse.

Einhellig kamen die Diskussionsteilnehmer zu dem Ergebnis, daß das Verschulden im Zivilrecht außerhalb der Verantwortlichkeitsregelung keine Bedeutung hat, als Element der Verantwortlichkeit jedoch einer näheren Beschreibung bedarf. Dabei fanden die von Kietz und Mühlmann unterbreiteten Vorschläge, im ZGB lediglich eine Unterscheidung zwischen Schuld und Nichtschuld, nicht aber eine Differenzierung der Schuldarten Vorsatz und Fahrlässigkeit vorzunehmen, nicht allenthalben Zustimmung.

Drews und Dozent Dr. Bley (Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) wiesen darauf hin, daß auch im Zivilrecht *Art und Grad des Verschuldens* eine Rolle spielen. Bley hielt eine Klärung der Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit im ZGB für unerläßlich. Der Entwurf sehe z. B. für bestimmte Fälle vor, die Verantwortlichkeit bei Fahrlässigkeit, nicht aber bei Vorsatz auszuschließen. Weiter nehme die Versicherung bei vorsätzlicher Schadenszufügung in voller Höhe Regreß, während sie bei Fahrlässigkeit oft eine geringere Summe fordere. Auch bei der Herabsetzung des Schadens durch gerichtliche Entscheidung spiele die Schuldart eine Rolle. Damit sei gezeigt, daß auch bei der materiellen Verantwortlichkeit im Zivilrecht eine Differenzierung des Verschuldens notwendig sei. Diesen Ausführungen pflichteten Ranke unter Hinweis auf die im ZGB der RSFSR getroffene Regelung sowie M. Benjamin bei.

Aus der Fülle der Probleme griff Kietz abschließend die Frage nach der *Notwendigkeit objektivierter Maß-*

*stäbe des zivilrechtlichen Verschuldens* auf. Es blieb unbestritten, daß Verantwortung und Verantwortlichkeit in den verschiedenen rechtlich geregelten Bereichen einen unterschiedlichen Inhalt haben. Ausgehend von der These, daß sich der Inhalt der Verantwortlichkeit im Zivilrecht nach den zu verwirklichenden objektiven Erfordernissen richte, müsse auch an das Verschulden als subjektives Element der Verantwortlichkeit ein objektivierter Maßstab gelegt werden.

Aus der Tatsache, daß vertragliche Pflichten von den Partnern in voller Kenntnis begründet werden, folgte P f l i c k e, man könne im Zivilrecht den Schuldbegriff nicht individualisieren. Der einzelne könne sein Verhalten weitgehend selbst gestalten; deshalb sei es gerechtfertigt, einen allgemeinen Maßstab anzulegen. Für eine Objektivierung der Schuld sprach sich auch Bley aus. Insbesondere sei die gesellschaftliche Wertung als objektiver Maßstab einzubeziehen. Dabei würden zugleich strengere Anforderungen an die Verantwortlichkeit gestellt. Prof. Dr. Schumann (Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität Berlin) hielt ebenfalls einen objektivierten Schuldbegriff für erforderlich; wollte jedoch den Maßstab nicht so weit gefaßt wissen, daß dieser die Differenzierung zwischen dem Verschulden eines Betriebes und eines Bürgers ausschließt. Die Maßstäbe des Verschuldens müßten für Kollektive und Bürger differenziert sein, weil z. B. ein Kollektiv eher als ein einzelner in der Lage sei, einen Schaden zu verhindern.

Die Debatte zeigte, daß sowohl die Konzeption der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit als auch die des zivilrechtlichen Verschuldens vom Vertrag aus, von der Pflichtverletzung aus dem Vertrag her, entwickelt worden ist. Aus diesem Grunde fehlen rechtstheoretische Betrachtungen in bezug auf das *Verschulden und seine Maßstäbe bei der Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen*.

P f l i c k e räumte ein, daß die Erkenntnismöglichkeit bei der Deliktsverantwortlichkeit eine andere Rolle als in den Vertragsverhältnissen spiele. Insoweit sei es sicherlich gerechtfertigt, hier beim Verschulden mehr zu individualisieren. Trotz dieses Unterschiedes zur vertraglichen Verantwortlichkeit könne man aber auch hier nicht zu der Auffassung gelangen, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Deliktshaftung im Zivilrecht identisch seien. Bley stellte die Frage, ob für die außervertragliche Verantwortlichkeit nicht eine stärkere Individualisierung der Schuld notwendig sei. Zwar gebe es für alle Rechtszweige einen einheitlichen Ausgangspunkt, aber es gebe auch besondere Kriterien im Zivilrecht und innerhalb des Zivilrechts auch differenzierte Maßstäbe bei der vertraglichen und außervertraglichen Verantwortlichkeit. Such stellte dazu fest, daß die außervertragliche Verantwortlichkeit in den bisherigen Forschungen vernachlässigt worden sei. Es sei eine einheitliche Theorie für die vertragliche und außervertragliche Verantwortlichkeit zu finden. Artzt gestand zu, daß Verpflichtungen aus deliktischem Handeln andere Maßstäbe erforderten als Vertragspflichtverletzungen, insbesondere auch auf der subjektiven Seite. Dennoch seien beide nach gleichen Grundsätzen zu behandeln, und es erscheine überflüssig, für diese Kategorie noch besondere Kriterien finden zu wollen.

Die wissenschaftliche Beratung hat — wie Ranke in seinen abschließenden Bemerkungen darlegte — dazu beigetragen, die in der Gesetzgebung und in der zivilrechtlichen Forschung zu lösenden Probleme des Verschuldens sichtbar zu machen. Es ist daher eine wichtige Aufgabe, die Diskussion in der begonnenen Gemeinschaftsarbeit der verschiedenen Rechtsdisziplinen konstruktiv weiterzuführen.